

# N i e d e r s c h r i f t

(JHA/001/2023)

## **über die 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Donnerstag, dem 09.02.2023, 16:03 - 17:07 Uhr, Ratssaal, Rathaus**

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:03 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Jugendhilfeausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

### **Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:53 Uhr**

- siehe Anlage -

### **Öffentliche Tagesordnung - 16:03 Uhr**

1. Mitteilung zur Kenntnis
- 1.1. Jugendschöffenwahl für die Amtsperiode 2024-2028 51/103/2023  
Kenntnisnahme
- 1.2. Mitteilung zur Kenntnis zum Stellenplan 2023 113/066/2023  
Kenntnisnahme
- 1.3. Aufbau einer Jugendhilfeeinrichtung nach SGB VIII mit SENF-Städten und ggf. weiteren Mittelfränkischen Gebietskörperschaften mit Objekt im Stadtgebiet Nürnberg 51/099/2022  
Kenntnisnahme
- 1.4. Aufbau einer Jugendhilfeeinrichtung nach SGB VIII mit Anmietung (auf 10 Jahre) einer Immobilie in Erlanger Innenstadt 51/098/2022  
Kenntnisnahme
2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen 30/061/2022  
Gutachten
3. Förderung der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit; Zuschüsse an Dritte 510/095/2022  
Beschluss
4. Bedarfsbeschluss nach DA-Bau 5.3 für Sanierung und Erweiterung des ERBA Hauses für Kinder 510/078/2022  
Gutachten
5. Investitionskostenförderung für den Neubau eines Montessori Kinderhauses mit einer dreigruppigen Kinderkrippe, einem zweigruppigen Kindergarten sowie einem Kinderhort in der Artilleristraße 23 510/096/2023  
Gutachten

- |    |                                      |                          |
|----|--------------------------------------|--------------------------|
| 6. | SPD Antrag: 186/2020 Notschlafstelle | 51/105/2023<br>Beschluss |
| 7. | Anfragen                             |                          |

## TOP 1

### Mitteilung zur Kenntnis

## TOP 1.1

51/103/2023

### Jugendschöffenwahl für die Amtsperiode 2024-2028

#### Sachbericht:

Die Jugendschöffenwahl für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 steht im Jahr 2023 an. Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat die Stadt Erlangen mit Brief vom 03.01.2023 über die anstehende Vorbereitung der Jugendschöffenwahl hingewiesen und die Anzahl der erforderlichen Vorschläge mitgeteilt. Das Stadtjugendamt Erlangen muss dem Amtsgericht Erlangen für die Wahl der Jugendschöffen mindestens 36 Personen anhand einer Vorschlagsliste bis spätestens 05.06.2023 mitteilen.

Bewerbungen werden seit Anfang Januar 2023 beim Jugendamt entgegengenommen, die Bewerbungsfrist endet zum 15.03.2023. Bewerbungen können per Post oder E-Mail an [jugendschoeffen@stadt.erlangen.de](mailto:jugendschoeffen@stadt.erlangen.de) eingereicht werden. Um das Ehrenamt zu bewerben, wurde eine Veröffentlichung in den Erlanger Nachrichten, im Amtsbaltt „Die amtlichen Seiten“, Stadtzeitung „Rathausplatz 1“, im Mitteilungsblatt, im Mitarbeiterportal, in den Social Media Kanälen, auf unserer Homepage [www.erlangen.de/jugendschoeffen](http://www.erlangen.de/jugendschoeffen), Anzeigetafel im Bürgeramt sowie auf den digitalen Werbeplattafeln im Stadtgebiet gestartet. Außerdem nutzen wir den Engagementfinder der Stadt Erlangen unter [www.engagiert-in-erlangen.de](http://www.engagiert-in-erlangen.de), um noch mehr auf das Ehrenamt der Jugendschöffen aufmerksam zu machen.

Zusätzlich werden die Fraktionen, Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, weitere Erlanger Verbände sowie ortsansässige Firmen angeschrieben, um das Ehrenamt bei Ihren Mitgliedern bzw. Mitarbeiter\*innen zu bewerben. Im Anhang erhalten diese das Bewerbungsformular sowie ein Informationsblatt.

Im Anschluss an die Frist wird die Verwaltung des Jugendamtes die Bewerbungen zusammenführen und in den Jugendhilfeausschuss am 20.04.2023 zur Aufstellung einer Vorschlagsliste einbringen. Gemäß der Jugendschöffenbekanntmachung ist für die Aufstellung der Vorschlagsliste der Jugendhilfeausschuss zuständig. Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschuss erforderlich. Eine Aufstellung der Liste nach dem Zufallsprinzip, namentlich im Losverfahren, ist unzulässig. Die für ein Schöffenamt eingehenden Bewerbungen sind dem Jugendhilfeausschuss vorzulegen; eine Vorauswahl der Bewerbungen ist unzulässig. Beschlussvorschläge sind aber möglich. Soweit begründete Bedenken gegen eine Bewerbung bestehen, kann bereits in der Beschlussvorlage auf sie hingewiesen werden.

Nach Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss, ist die Vorschlagsliste im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen und findet voraussichtlich in der Woche nach dem Jugendhilfeausschuss statt.

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP 1.2**

113/066/2023

**Mitteilung zur Kenntnis zum Stellenplan 2023**

**Sachbericht:**

Die Liste in der Anlage dient nachträglich zur Kenntnis.

Auf der Liste sind nochmals alle Anträge der Ämter zum Stellenplan 2023 im Rahmen der von den Fachausschüssen begutachteten priorisierten Listen der Referate dargestellt. Nur die farblich/dunkelgrau markierten Anträge wurden vom Stadtrat beschlossen.

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP 1.3**

51/099/2022

**Aufbau einer Jugendhilfeeinrichtung nach SGB VIII mit SENF-Städten und ggf. weiteren Mittelfränkischen Gebietskörperschaften mit Objekt im Stadtgebiet Nürnberg**

**Sachbericht:**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mittelfranken verzeichnet einen deutlichen Anstieg bei der Zuweisung von unbegleiteten, minderjährigen Ausländern (umA), Anlage s. Fact-Sheet. Für die Stadt Erlangen nennt die Regierung von Mittelfranken für Dezember 2022 eine SOLL Quote von 35 minderjährigen, unbegleiteten Ausländern. Tatsächlich werden aktuell 26 umA in der Stadt versorgt. Um die ggf. sehr kurzfristigen Zuweisungen nach dem gesetzlichen Auftrag sicherzustellen sind die erforderlichen Schritte zur Unterbringung und weiteren Versorgung und Betreuung einzuleiten.

Stadt ER	Januar - März	April - Juni	Juli - September	Oktober	November
SOLL Zuständigkeit 2022	23	26	27	33	35

Die Verwaltung geht von einer weiter steigenden SOLL Zuweisung von bis zu 56 minderjährigen, unbegleiteten Ausländern bis August 2023 aus.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass „erforderliche und geeignete Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen ... dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.“

Um angemessen auf diese Entwicklung reagieren zu können, haben sich eine Reihe von Gebietskörperschaften in Mittelfranken darauf verständigt, in einer interkommunalen Zusammenarbeit den gemeinsamen Betrieb einer Jugendhilfeeinrichtung zur Inobhutnahme von unbegleiteten, minderjährigen Ausländern in Nürnberg zu organisieren. Auch die Verwaltung der Stadt Erlangen soll durch den Auftragsbeschluss ermächtigt werden, sich an dem geplanten Betrieb der gemeinsamen Einrichtung zu beteiligen

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durch den gemeinsamen Betrieb einer Einrichtung der SENF Städte, werden weitere Plätze für umA geschaffen.

Der tatsächlich finanzielle Aufwand für die beteiligten Kommunen richtet sich nach der Nutzung der Plätze. Der Tagessatz liegt nach einer vorläufigen Kalkulation bei ca. 250 – 300 € pro Platz. Im Falle einer Belegung erstattet der Freistaat die anfallenden Kosten vollständig.

*Geplante Verteilung der Einrichtungsplätze nach Landesquote:*

Gebietskörperschaft	Landes- Quote	Finanzielle Umlage	Plätze
<i>Landkreis ERH</i>	1,0%	13%	7
<i>Landkreis Fürth</i>	0,9%	11%	6
Stadt Erlangen	0,8%	10%	5
Stadt Fürth	1,0%	12%	6
Stadt Nürnberg	3,9%	49%	25
Stadt Schwabach	0,3%	4%	2
<b>Gesamt</b>	<b>8,0%</b>	<b>100%</b>	<b>50</b>

Ein Risiko besteht darin, dass im Gegensatz zu den Bedarfsszenarien der Verwaltung des Jugendamtes keiner der 5 Plätze belegt werden kann. In diesem Szenario können rein rechnerisch nicht erstattungsfähige Kosten in Höhe von bis zu 45.000 € pro Monat für die Stadt Erlangen anfallen.

Im Szenario einer Vollbelegung der 5 Plätze wäre eine Beteiligung der Stadt hingegen kostenneutral.

Der Betrieb der Einrichtung ist vorerst auf 18 Monate befristet und kann frühestens zum 15.01.2023 erfolgen.

Die detaillierte Ausgestaltung der Zweckvereinbarung und die damit verbundenen Festlegungen der Kostenverteilungen hängen von den politischen Entscheidungen (KW 50 bzw. 51) der beteiligten Kommunen ab.

Aufgrund der eingeschränkten Platzkapazität in der interkommunal betriebenen Einrichtung, ist der Aufbau weiterer Unterbringungsmöglichkeiten im Stadtgebiet Erlangen erforderlich (siehe Vorlagenr. 51/098/2022).

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

In interkommunaler Zusammenarbeit soll eine gemeinsame Anmietung und betriebswirtschaftliche Absicherung der Einrichtung durch die beteiligten Gebietskörperschaften vereinbart werden.

Das Subsidiaritätsprinzip gemäß § 4 Abs. 2 SGB VIII sieht einen Vorrang beim Freien Träger der Jugendhilfe, beim Betrieb von Einrichtungen und Diensten.

Nach § 76 SGB VIII kann ein Freier Träger auch für die Erfüllung der Aufgaben nach § 42 und 42a SGB VIII (Inobhutnahme) beauftragt werden. Mit dem Betrieb der Einrichtung in Nürnberg soll daher ein Freier Träger beauftragt werden, mit dem bereits Vorverhandlungen aufgenommen wurden.

### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Entscheidung über die Bereitstellung der notwendigen Finanzmittel erfolgt im Zuge der Haushaltsberatungen.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	540.000 €/Jahr für 5 Plätze	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	540.000 €/Jahr (bei Vollbelegung der 5 Plätze)	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

### Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

**TOP 1.4**

**51/098/2022**

**Aufbau einer Jugendhilfeeinrichtung nach SGB VIII mit Anmietung (auf 10 Jahre) einer Immobilie in Erlanger Innenstadt**

### Sachbericht:

#### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mittelfranken verzeichnet einen deutlichen Anstieg bei der Zuweisung von unbegleiteten, minderjährigen Ausländern (umA), Anlage s. Fact-Sheet. Für die Stadt Erlangen nennt die Regierung von Mittelfranken für Dezember 2022 eine SOLL Quote von 35 minderjährigen, unbegleiteten Ausländern. Tatsächlich werden aktuell 26 umA in der Stadt versorgt. Um die ggf. sehr kurzfristigen Zuweisungen nach dem gesetzlichen Auftrag sicherzustellen sind die erforderlichen Schritte zur Unterbringung und weiteren Versorgung und Betreuung einzuleiten.

Stadt ER	Januar - März	April - Juni	Juli - September	Oktober	November
SOLL Zuständigkeit 2022	23	26	27	33	35

Die Verwaltung geht von einer weiter steigenden SOLL Zuweisung von bis zu 56 minderjährigen, unbegleiteten Ausländern bis August 2023 aus.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass „erforderliche und geeignete Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen ... dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.“

Das Stadtjugendamt Erlangen hat ein Objekt im Stadtgebiet Erlangen zur Anmietung für eine Jugendhilfeeinrichtung angeboten bekommen. Eine längerfristige Mietdauer bis 10 Jahre ist möglich. Das Gebäude besteht aus einem Vorder- und Hinterhaus sowie einer Tiefgarage mit Stellplätzen. Das Vorderhaus kann frühestens zum 15.01.2023 (derzeitiger Stand) ohne weitere Umbaumaßnahme nach dem erarbeiteten Phasenmodell (s. Anlage) betrieben werden.

Für die langfristige Nutzung des Hinterhauses sind zwei Optionen denkbar.

Option 1:

Ertüchtigung des Rückgebäudes als Wohngruppe im Sinne der Hilfe für Erziehung nach § 34 SGB VIII (Fachliche Empfehlung des Bayerischen Landesjugendamtes vom 14.11.2017).

Option 2:

Ertüchtigung des Rückgebäudes zu Mikro-Apartments für begleitetes Wohnen im Sinne § 34 SGB VIII. Besonders im Fokus stehen hierbei die Care-Leaver (Hilfe zur Verselbständigung) im Sinne des weiterentwickelten Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG).

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Aufbau von betreuten Wohnangeboten in der Stadt Erlangen ist eine Investition in die Zukunftschancen von jungen Menschen mit Fluchterfahrung. Eine vorausschauende und langfristige Gestaltung der Infrastruktur ermöglicht flexible Reaktionen auf sich schnell ändernde Herausforderungen in der Jugendhilfe. Der Umfang der dafür notwendigen Bereitschaftskapazitäten kann durch den Einsatz alternativer Nutzungsformen angepasst werden

Durch die kurzfristige Betriebsaufnahme der Jugendhilfeeinrichtung ist eine Unterbringung für umA möglich. Der tatsächlich finanzielle Aufwand richtet sich dabei nach der Nutzung der Plätze.

- Im Falle einer Belegung erstattet der Freistaat den anfallenden Tagessatz. Dieser liegt nach einer vorläufigen Kalkulation bei ca. 250 – 300 € pro Platz.
- Im Falle einer Nichtbelegung sind die entsprechenden Vorhaltekosten durch die Stadt Erlangen zu tragen und werden dem Träger der Einrichtung erstattet.

Werden im Gegensatz zu den Bedarfsszenarien der Verwaltung des Jugendamtes nur wenige Plätze durch umA belegt, wird die Einrichtung alternativ nach § 34 SGB VIII für Kinder und Jugendliche aus dem Erlanger Stadtgebiet genutzt. Hierfür gibt es bereits eine längere Warteliste des Allgemeinen Sozialdienstes.

*Beispielrechnung Fixkosten (der Stadt Erlangen) pro Monat für die gesamte Immobilie:*



	monatliche Kosten
Immobilie Vorderhaus voraus. ab 15.01.23	6.000 €
Immobilie Hinterhaus voraus. ab 01.04.23	6.000 €
Energiekosten	3.000 €
Sicherheitsdienst (bei umA-Belegung)	12.000 €
<b>Gesamt</b>	<b>27.000 €</b>

Im Szenario einer Vollbelegung der Einrichtung sind die monatlichen Fixkosten im Tagessatz mit abgedeckt, d. h. die Refinanzierung ist vollständig gegeben.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Das Subsidiaritätsprinzip gemäß § 4 Abs. 2 SGB VIII sieht einen Vorrang beim Freien Träger der Jugendhilfe, beim Betrieb von Einrichtungen und Diensten.

Nach § 76 SGB VIII kann ein Freier Träger auch für die Erfüllung der Aufgaben nach § 42 und 42a SGB VIII (Inobhutnahme) beauftragt werden. Mit dem Betrieb der Einrichtung auf dem Stadtgebiet Erlangen soll daher eine Kooperationsvereinbarung mit dem Freien Träger geschlossen werden.

In einem Interessensbekundungsverfahren haben wir positive Rückmeldungen von Freien Trägern erhalten, es laufen bereits Vorverhandlungen.

### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Entscheidung über die Bereitstellung der notwendigen Finanzmittel erfolgt im Zuge der Haushaltsberatungen.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	70.000 €	bei Sachkonto:
	Miete Vorderhaus vom 15.01.- 31.12.2023	
	54.000 €	
	Miete Hinterhaus vom 01.04.- 31.12.2023	
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	70.000 €/Jahr (Vorderhaus bei Vollbelegung)	bei Sachkonto:
	54.000 € (Hinterhaus bei Vollbelegung)	

Weitere Ressourcen

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

### Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

**TOP 2**

**30/061/2022**

## **Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen**

### **Sachbericht:**

#### **1. Ausgangslage:**

a) Die Gebührensätze sind für die städtischen Regeleinrichtungen seit dem 01.09.2016 bzw. für die Spiel- und Lernstuben seit 2012 unverändert. Die städtischen Gebühren liegen zwischenzeitlich erheblich sowohl unter den örtlichen als auch den überörtlichen Vergleichswerten. Ein aktuell durchgeführter Vergleich der Kitagebühren (Anlage 3) mit vier mittleren Großstädten (Ingolstadt, Fürth, Regensburg und Würzburg) sowie mit der Stadt Nürnberg zeigt, dass die Gebühren in Erlangen im Bereich der Kinderkrippen ca. 12% unter dem Durchschnitt, im Bereich der Kindergärten ca. 10% unter dem Durchschnitt und im Bereich der Horte ca. 20% unter dem Durchschnitt liegen.

Der Vergleich zu den Elternbeiträgen der freien und gemeinnützigen Träger im Stadtgebiet Erlangen zeigt ebenso enorme Abweichungen, was von diesen auch aus Wettbewerbsgründen und in Sorge um die wirtschaftliche Situation ihrer Einrichtungen immer wieder moniert wird. Ebenso hat die Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband im Jahr 2022 ergeben, dass eine Erhöhung der Gebührensätze dringend angezeigt ist.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Gebühren, wie in der Änderungssatzung aufgenommen, zu erhöhen.

b) Aufgrund des Programms Zukunft Grundschulen soll die Betreuung in Form der „Kooperativen Ganztagsbildung“ als neue Betreuungsform in die Satzung aufgenommen werden.

Im Rahmen des Modellvorhabens Kooperative Ganztagsbildung an der Michael-Poeschke-Schule wird zum Schuljahresbeginn 2023/24 die rhythmisierte Variante (gebundenes Ganztagsangebot) eingeführt. Der städtische Hort HoList ist hierbei der Kooperationspartner. Gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Erlangen ist die Mittagsverpflegung Teil der Kombieinrichtung und wird für die flexible und rhythmisierte Variante vom Ganztagskooperationspartner organisiert. Da Kinder aus dem gebundenen Ganztagsangebot nicht zwingend ergänzende Hortangebote buchen müssen, bedarf es auch für die Mittagsverpflegung einer Rechtsgrundlage in der Satzung, damit die tatsächlichen Kosten der Verpflegung für diese Kinder in Rechnung gestellt werden können.

c) Die Verpflegungsgebühren, die seit 2016 nicht angepasst wurden, sollten ebenfalls erhöht werden. Denn auch im Bereich der Kita-Verpflegung ist die Stadt angehalten, die kommunal- und haushaltsrechtlichen Vorschriften zu beachten, d. h. wirtschaftlich und sparsam zu agieren. Zudem muss vermieden werden, dass eine verdeckte Bezuschussung erfolgt.

Die Änderung der Gebührensatzung soll zum neuen Kitajahr ab 01.09.2023 in Kraft treten. Damit im neuen Anmeldeverfahren, welches Anfang März 2023 beginnt, allen Eltern die zutreffenden Gebühren ab September 2023 mitgeteilt werden können, ist eine Beschlussfassung im März 2023 notwendig.

Zur besseren Übersichtlichkeit werden die Gebühren in Tabellenform dargestellt.

#### **2. Neuregelungen:**

##### **a) In § 3 Abs. 1 Nr. 1 – Gebühren Krippe**

Die Gebühr für den Besuch einer Kindertageseinrichtung von Kindern unter 2 Jahren 6 Monaten (Krippe) soll in einem ersten Schritt zum 01.09.2023 um 20 Euro in allen Buchungskategorien und in einem zweiten Schritt zum 01.09.2024 um weitere 10 Euro in allen Buchungskategorien erhöht werden, um zumindest zum Durchschnittswert der kommunalen Vergleichsstädte aufzuschließen.

b) In § 3 Abs. 1 Nr. 2 – Gebühren Kindergärten, Horte, Kooperative Ganztagsbetreuung

Die Gebühr für den Besuch einer Kindertageseinrichtung von Kindern ab 2 Jahren 6 Monaten (Kindergarten, Kinderhorte, Horte in Form der Kooperativen Ganztagsbildung) soll in einem ersten Schritt zum 01.09.2023 um 10 Euro in allen Buchungskategorien und in einem zweiten Schritt zum 01.09.2024 nochmals um 10 Euro in allen Buchungskategorien erhöht werden, um zumindest zum Durchschnittswert der kommunalen Vergleichsstädte aufzuschließen.

Aufgrund des Programms Zukunft Grundschulen wird die Betreuung in Form der Kooperativen Ganztagsbildung (bisher Modellvorhaben an der Michael-Poeschke-Schule) als neue Betreuungsform in die Satzung aufgenommen.

Die Kurzzeitbuchungen bis 3 Stunden sind nur in Horten in Form der Kooperativen Ganztagsbetreuung möglich.

c) § 3 Abs. 1 Nr. 3 – Gebühren Spielstuben

Die Gebühr für den Besuch einer Spielstube soll in einem ersten Schritt zum 01.09.2023 um 10 Euro in allen Buchungskategorien und in einem zweiten Schritt zum 01.09.2024 nochmals um 10 Euro in allen Buchungskategorien erhöht werden.

Aufgrund des Förderbedarfs der Spielstubenkinder und der förderspezifischen Tagesstrukturierung wurden bisher nur Buchungszeiten angeboten, die entweder eine eindeutige Vormittagsbuchung oder lange Buchungszeiten ab 7 Stunden ermöglichten. Die Personalsituationen und der Fachkräftemangel erfordern zukünftig ein flexibleres Buchungszeitsystem. Deshalb sollen zwei neue Buchungszeiten fünf bis sechs und sechs bis sieben Stunden eingeführt werden. Die Einführung der zusätzlichen Buchungszeiten dient auch der förderrechtlichen Rechtssicherheit, da bei einer andauernden Anpassung der Betreuungszeiten bisher für Erziehungsberechtigte keine Möglichkeit bestand, die Buchungskategorie entsprechend anzupassen. Dies hätte unter Umständen förderschädliche Auswirkungen.

d) § 3 Abs. 1 Nr. 4 – Gebühren Lernstuben für Kinder im Grundschulalter

Die Gebühr für den Besuch einer Lernstube für Kinder im Grundschulalter soll in einem ersten Schritt zum 01.09.2023 um 10 Euro in allen Buchungskategorien und in einem zweiten Schritt zum 01.09.2024 nochmals um 10 Euro in allen Buchungskategorien erhöht werden.

Aufgrund des Förderbedarfs der Lernstubenkinder im Grundschulalter und der förderspezifischen Tagesstrukturierung sind weiterhin nur 2 Buchungszeiten anzubieten.

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist in den Lernstuben nur ein Faktor neben dem Förder-Unterstützungsbedarf von Familien. Deshalb folgen die Buchungszeiten der Lernstuben nicht der Logik von maximaler Flexibilität für maximal flexible berufliche Tätigkeit. Flexiblere Buchungszeiten stehen in Horten in städtischer und freier Trägerschaft zur Verfügung. Förderrechtlich ist dies mit der Regierung von Mittelfranken dahingehend abgestimmt.

e) § 3 Abs. 1 Nr. 5 – Gebühren Lernstuben für Kinder und Jugendliche ab der 5. Klasse

Die Gebühr für den Besuch einer Lernstube für Kinder und Jugendliche ab der 5. Klasse soll in einem ersten Schritt zum 01.09.2023 um 10 Euro in allen Buchungskategorien und in einem zweiten Schritt zum 01.09.2024 nochmals um 10 Euro in allen Buchungskategorien erhöht werden. Zudem sollen 3 neue Buchungszeiten eingeführt werden.

Die schulischen Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen in weiterführenden Schulen und die mit steigendem Alter zu fördernde Verselbstständigung und Ablösung erfordern die Möglichkeit einer kürzeren Buchungszeit, die ab dem Schuljahr 23/24 bei Bedarf zur Verfügung stehen soll.

f) § 3 Abs. 3 – Gebühr für Ferienmonate

Bisher waren Ferienbuchungen verbunden mit einer zusätzlichen Gebühr nur für Kinder in Kindergärten und Schulkinder in Horten. Aus fachlichen Gründen hat die Stadt Erlangen bisher, mit Blick auf den Kinderschutz und zur Sicherung von Kindeswohl, auf Ferienbuchungen für

Schulkinder in Lernstuben verzichtet. Fachliche Bewertung und Entscheidung war in der Vergangenheit, dass Kinder und Jugendliche in belasteten Lebenslagen möglichst niederschwellig und an möglichst vielen Öffnungstagen der Ferien in die Lernstuben kommen können sollen.

Dass Lernstuben die Ferienbuchung einführen müssen, ist ebenfalls Ergebnis der überörtlichen Prüfung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes, da somit auch eine staatliche Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) bezogen werden kann. Dazu müssen die Ferienbuchungszeiten gesondert ausgewiesen werden. Eine Angleichung an die Kinderhorte und Kindergärten ist daher vorzunehmen. Neu aufgenommen wurden auch als neue Betreuungsform die Horte in Form der Kooperativen Ganztagsbildung.

g) § 3 Abs. 4

Aufgrund der Neuaufteilung in Lernstuben für Kinder im Grundschulalter und Lernstuben für Kinder und Jugendliche ab der 5. Klasse soll der Begriff Jugendlernhaus gestrichen werden.

h) § 3 Abs. 6 - Verpflegungsgebühren

Um den haushaltsrechtlichen Vorschriften Rechnung zu tragen ist eine kostendeckende Kalkulation der Verpflegungskosten vorzunehmen. Die Verpflegungsgebühr wurde trotz jährlicher Preissteigerungen seit 2016 nicht angepasst. Laut Mitteilung des Bayerischen Landesamt für Statistik vom Mai 2022 sind die Preise für Nahrungsmittel im Durchschnitt zum Vorjahr um 9,7% gestiegen.

In den Kindertageseinrichtungen der Stadt Erlangen ist die Verpflegung ein integraler Bestandteil des pädagogischen Konzepts und nicht abhängig von der Altersstruktur. Es soll somit keine Unterscheidung zwischen den jeweiligen Altersstufen und Einrichtungen geben. Neben den durchschnittlichen Kosten von 44 Euro pro Kind wird unter Berücksichtigung der Preissteigerungen eine Erhöhung der Verpflegungsgebühr auf 50 Euro monatlich von der Verwaltung vorgeschlagen.

Nachdem nunmehr zu einer gesunden Verpflegung bzw. zu einem ausgewogenen Konzept auch die Bereitstellung der Getränke gehört, wird ein zusätzliches Getränkegeld in Höhe von 3 Euro monatlich veranschlagt.

Ebenso muss eine rechtliche Grundlage der Gebühr für die Betreuung und Versorgung der Kinder in der Kooperativen Ganztagsbetreuung geschaffen werden.

Die bisherige Praxis der Erstattung von Verpflegungsgebühren für Fehlzeiten hat sich als nicht praktikabel erwiesen, sowohl aus Sicht der Eltern als auch aufgrund des großen Verwaltungsaufwandes aus Sicht der Verwaltung. Es soll daher in Anlehnung an die Praxis anderer Kommunen nur dann eine Erstattung der Verpflegungsgebühr auf Antrag erfolgen, wenn die Einrichtung den kompletten Kalendermonat nicht besucht wurde.

In Anlage 2 sind in einer synoptischen Darstellung die bisherige und die neue Fassung der Gebührensatzung gegenübergestellt.

**Protokollvermerk:**

Die Vorlage wird auf Antrag von Herrn StR Ogiermann, dem der Ausschuss geschlossen folgt, nur als Einbringung behandelt. Die Entscheidung über die Änderung der Gebührensatzung fällt somit im HFPA und im Stadtrat.

**Ergebnis/Beschluss:**

Die Vorlage zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Entwurf vom 20.12.2022 - Anlage 1) wird eingebracht und zur Kenntnis genommen.

**Abstimmung:**

zur Kenntnis genommen

**TOP 3****510/095/2022****Förderung der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit;  
Zuschüsse an Dritte****Sachbericht:****1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Erreicht werden soll ein breites und vielfältiges sowie zum Teil auch ehrenamtlich getragenes Angebot der Jugendhilfe der Stadt Erlangen. Die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen sowie die Erziehungsfähigkeit der Familien soll unterstützt werden.

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Zuschussgewährung erfolgt nachrangig, also nach Ausschöpfung aller eigenen Einnahmen und anrechenbaren Reserven des Antragstellers sowie Zuschüssen Dritter (Nr. 3 Abs. 3 der städtischen Zuschussrichtlinien).

**3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Folgende Zuschüsse sollen an die entsprechenden Empfänger\*innen ausbezahlt werden:

<b>Titel</b>	<b>Beschluss 2022</b>	<b>Zuschuss 2022</b>	<b>Vorschlag 2023</b>
<b>Stadtjugendring</b> für Internationale Jugendbegegnung	38.100	38.100	38.100
<b>Stadtjugendring</b> für Zuschüsse an Jugendgruppen; (zusätzlich 25.000 € Spende von der Stadtsparkasse)	83.950	83.950	83.950
<b>Stadtjugendring</b> für Jugendleiterausbildung	6.100	6.100	6.100
<b>Stadtjugendring</b> Aufwandsentschädigung Vorstand	5.100	5.100	5.100
<b>Stadtjugendring</b> Pauschale Erstattung Ehrenamt (Jugendleiterpauschale)	8.500	8.500	8.500
<b>Stadtjugendring</b> Personalkosten Fachstelle „Prävention sexualisierte Gewalt“ (Vorlage 510/036/2021) Tariferhöhung	37.000	38.500	40.500
<b>Stadtjugendring</b> Personalkosten Geschäftsstelle (Vorlage 510/009/2017); Tariferhöhung + Erhöhung um 28.000 € für Verwaltungsstelle - Antrag zum Haushalt 2023	158.267	158.267	189.267
<b>Stadtjugendring</b> Personalkosten für Kinder- und Jugendbeteiligung und kommunale Jugendarbeit	114.500	118.000	123.500

<b>Titel</b>	<b>Beschluss 2022</b>	<b>Zuschuss 2022</b>	<b>Vorschlag 2023</b>
(Tariferhöhung)			
<b>Stadtjugendring</b> Personalkosten für die Unterstützung der Vereine wegen Corona (Antrag zum Haushalt 2022 - befristet auf 3 Jahre); Tariferhöhung + Mehrkosten durch Wochenend- und Abendeinsätzen	45.000	20.377 Besetzung erst ab 01.09.2022	54.000
<b>Stadtjugendring</b> Personalkosten Freiwilliges Soziales Jahr (Antrag zum Haushalt 2022)	8.000	2.412 Besetzung erst ab 01.09.2022	8.000
<b>Stadtjugendring</b> für Sachaufwand Prävention sexualisierte Gewalt	4.500	4.500	4.500
<b>Stadtjugendring</b> Material- und Sachkosten Geschäftsstelle	26.300	26.300	26.300
<b>Stadtjugendring</b> Material- und Sachkosten für Kinder- und Jugendbeteiligung (Vorlage 51/115/2016)	15.100	15.100	15.100
<b>Stadtjugendring</b> Material- und Sachkosten für die Unterstützung der Vereine wegen Corona (Antrag zum Haushalt 2022 - befristet auf 3 Jahre)	5.100	5.100	5.100
<b>Stadtjugendring</b> Integratives Zirkusprojekt (Antrag zum Haushalt 2023)	5.500	1.900	40.000
<b>Stadtjugendring</b> Ausleih-Pool-Anschaffung einer mobilen Outdoor-Küche (Antrag zum Haushalt 2022 - einmalig); Küche konnte 2022 nicht beschafft werden - Bildung eines Haushaltsrestes	15.000	0,--	15.000
<b>Stadtjugendring</b> Neugestaltung der Homepage „beteiligt & DABEI“ (Antrag zum Haushalt 2023 - einmalig)	0,--	0,--	2.500
<b>Stadtjugendring</b> Organisation eines Erlanger Jugend- und Kindergipfels (Antrag zum Haushalt 2023 - einmalig)	0,--	0,--	10.000
<b>Summe Stadtjugendring</b>	<b>576.017</b>	<b>532.206</b>	<b>675.517</b>
<b>Trärgemeinschaft Treffpunkt RHP</b> Die Trärgemeinschaft Treffpunkt RHP besteht aus dem Stadtjugendring und der Kirchengemeinde St. Matthäus; (Tariferhöhung + Stufenaufstiege) Miete und Betriebskosten an GME Miete für Jugendclub	345.794  141.000 8804,52	350.394  139.976,28 8804,52	357.927  141.000 8804,52
<b>Anteil Amt 41 für Stadtteilarbeit</b> 2022: 189.179,96 €			
<b>Café Krempl, Jugend- und Begegnungsstätte Trärgemeinschaft Stadtjugendring und Evangelische Jugend</b> (Tariferhöhung + Stufenaufstiege)	71.000	73.000	83.000
<b>Jugendtreff Beatship</b> offener Bereich:	66.232	66.232	66.232
Erbbauzins an das Liegenschaftsamt:	1.678,45	1.678,45	1.678,45
<b>Vorbehaltlich Weiterbetrieb des Jugendtreffs!!</b>			
<b>HIPPY, Angerinitiative e.V.</b>	70.120	70.120	84.520
<b>Erhöhung um 14.400 €, die bisher von Amt 41 bewilligt wurden.</b>			
<b>Abenteuerspielplatz Angerinitiative e.V.</b>	187.700	187.700	173.300

<b>Titel</b>	<b>Beschluss 2022</b>	<b>Zuschuss 2022</b>	<b>Vorschlag 2023</b>
Förderung Jahresarbeit  <b>Zuschuss wurde bisher von Amt 41 bewilligt; verringert um 14.400 €, die dem Projekt „HIPPY“ zuzuordnen sind.</b>			
<b>Umweltstation Jugendfarm Erlangen e.V.</b> Förderung Jahresarbeit (Antrag zum Haushalt 2023 – Erhöhung um 20.000 € mit Sperre, bis nachgewiesen ist, für welche Maßnahmen die Mittel verwendet werden sollen und eine schlüssige Bilanz vorgelegt wird)	74.800	74.800	94.800
Mietnebenkostenzuschuss  <b>Zuschuss wurde bisher von Amt 41 bewilligt</b>	2.750	2.750	2.800
<b>Mütter- und Familienzentrum</b> Förderung Jahresarbeit  <b>Zuschuss wurde bisher von Amt 41 bewilligt</b>	34.200	34.200	34.200
<b>Grünes S.O.f.A. e.V.</b> - Förderung Jahresarbeit	15.500	15.500	15.500
Einmaliger Zuschuss 2022 zur Deckung der Jahreskaltmietkosten	9.000	9.000	0,--
Projekt „Schnelle Hilfe“  <b>Zuschuss wurde bisher von Amt 41 bewilligt</b>	13.500	13.500	13.500
<b>Kinderschutzbund</b> Aufteilung der Zuschüsse 2022: Förderung Jahresarbeit 20.000 € „sicher, stark, frei“ 2.780 € Elterntalk 17.740 € Begleiteter Umgang 3.000 € Medienlöwen 1.105 €	43.000	44.625	50.000
<b>Diakonisches Werk Erlangen/ Schreinerwerkstatt</b> Das Projekt läuft seit mehr als 30 Jahren. Die Rahmenbedingungen sind weiterhin unverändert. Das Diakonische Werk bemüht sich schon seit längerem um weitere Zuschussgeber, allerdings bisher ohne Erfolg.	106.685	106.685	106.685
<b>GGFA</b> ESF-Projekt „Jugend stärken im Quartier“ - beendet zum 30.06.2022	90.000	45.000	0,00
<b>GGFA</b> ESF-Projekt „JUGEND STÄRKEN: Brücken in die Eigenständigkeit (JustBest) – ab 01.10.2022	0,--	32.440	130.000
<b>E-Werk</b> Zuschuss laufender Betrieb Jugendtreff Innenstadt Erhöhung ab 2018 von 168.000 € auf 195.200 € (Beschluss StR 26.10.17, 510/027/2017).	195.200	195.200	195.200
<b>E-Werk</b> Zuschuss Streetwork in der Erlanger Innenstadt (Beschluss JHA 05.02.2009). -Tariferhöhung-	92.600	92.600	100.000
<b>Arbeitskreis Gemeinwesenarbeit/Anger</b> (Zuschuss wurde 2022 nicht abgerufen)	2.000	0,--	2.500
<b>CVJM</b> für offene Jugendarbeit	5.000	5.000	5.000



<b>Titel</b>	<b>Beschluss 2022</b>	<b>Zuschuss 2022</b>	<b>Vorschlag 2023</b>
<b>Arbeitskreis Büchenbach</b> (Zuschuss wurde 2022 nicht abgerufen)	1.000	0,--	1.000
<b>Ring politischer Jugend</b>	1.000	1.000	1.000
<b>Verein Hängematte e.V.</b>	5.000	5.000	5.000
<b>Pfadfinderstamm der Waräger</b> Mietzuschuss	1.240	1.240	1.240
<b>Pfadfinderstamm Steinadler</b> Pachtübernahme	776	776	776
<b>Kindertreff „Hörnchenhausen“</b> Mietkostenzuschuss für den offenen Treff in Bruck in der Trägerschaft der Adventjugend	3.600	3.600	3.600
<b>Jugend Bund Naturschutz</b> Mietzuschuss	4.934	4.934	4.934
<b>Summen:</b>	<b>2.170.130,97</b>	<b>2.117.961,25</b>	<b>2.359.713,97</b>

#### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\** teilweise  
 *ja, negativ\**  
 *nein*

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\**  
 *nein\**

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

#### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.:  
 Sachkosten: € bei Sachkonto:  
 Personalkosten (brutto): € bei Sachkonto:

Folgekosten € bei Sachkonto:  
Korrespondierende Einnahmen € bei Sachkonto:  
Weitere Ressourcen

**Haushaltsmittel**

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 362.K8810  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 516090/36230010+36250010+36311010/  
531801+530101+531701
- sind nicht vorhanden

**Ergebnis/Beschluss:**

Die aufgezeigten Maßnahmen und Empfänger\*innen werden entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung des Jugendamtes bezuschusst.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen  
mit 10 gegen 0 Stimmen

**TOP 4**

510/078/2022

**Bedarfsbeschluss nach DA-Bau 5.3 für Sanierung und Erweiterung des ERBA Hauses für Kinder**

**Sachbericht:**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Versorgung des Stadtteils Anger mit den als bedarfsnotwendig festgestellten Plätzen für die Kindertagesbetreuung.

**Bedarfseinschätzung der Jugendhilfeplanung**

Da die Einrichtung Betreuungsplätze für alle drei Betreuungsalter der Kindertagesbetreuung anbietet, sind diese auch alle zu berücksichtigen. Die Einrichtung ist geografisch den U3 bzw. Kiga-Planungsbezirken Anger und dem Grundschulsprengel der Pestalozzi-Grundschule zuzurechnen. In allen diesen kleinräumigen Planungseinheiten liegt die Quote der für das jeweilige Alter angebotenen Plätzen derzeit unter dem anvisierten Ausbaustand. Der Erhalt der Betreuungsplätze ist somit in Übereinstimmung mit den vom Jugendhilfeausschuss gefassten Betreuungszielen aus bedarfsplanerischer Sicht eindeutig zu befürworten.

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das ERBA-Haus für Kinder wurde um 1900 gebaut und bis 1982 durch An- und Ausbauten immer wieder erweitert worden. Es ist stark sanierungsbedürftig. Da zusätzlich ein großes Defizit an Raumflächen vorliegt, insbesondere aufgrund der Notwendigkeit von Integrativplätzen, wird es als wirtschaftlich erachtet, das Gebäude vollständig zu sanieren und passende Erweiterungsflächen zu schaffen.

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ziel der Baumaßnahme ist die Beseitigung der seit Jahren bestehenden baulichen Mängel, eine Optimierung des Raumprogramms der Einrichtung, sowie die teilweise Neubeschaffung der verbrauchten Ausstattung / Möblierung und die Instandsetzung des zum Teil abgenutzten Außenspielbereichs.

Die wesentlichen Mängel bestehen in diesen Bereichen:

- Energetischer Standard
- Feuchteschäden im Keller
- Sanierung des Dachtragwerkes nach Schädlingsbefall
- Haustechnische Anlagen
- Brandschutz, Fluchtwege
- Barrierefreiheit
- Einfriedung
- Defizite in den Raumangeboten
- Zugänglichkeit und Orientierung

Das Raumprogramm vom 05.10.2022 kann der Anlage entnommen werden.

Planung und Bau der Baumaßnahme hängen auch von den personellen Ressourcen für die Projektbegleitung bei Amt 24 und Abteilung 510 ab.

### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Das Ergebnis der Grobkostenermittlung ohne konkrete Planung kann zum derzeitigen Zeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 30% ermittelt werden. Auf Grundlage des vorliegenden Raumprogramms anhand von BRI-/BGF-Werten von Vergleichsprojekten liegt der Kostenrahmen bei voraussichtlich 6.300.000 € bis 11.700.000 €.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### Ergebnis/Beschluss:

1. Es werden weiterhin 124 Betreuungsplätze im ERBA Haus für Kinder (Kinderkrippe, Kindergarten und Kinderhort) als bedarfsnotwendig anerkannt. Davon werden in der Bedarfsplanung 24 Betreuungsplätze dem Kinderkrippen-, 50 Betreuungsplätze dem Kindergarten- und 50 Betreuungsplätze dem Grundschulalter zugerechnet.
2. Dem vorliegenden Bedarfsnachweis für die Generalsanierung und Erweiterung des ERBA Hauses für Kinder wird gemäß DA-Bau 5.3 zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Planungsschritte zu veranlassen und die erforderlichen Haushaltsmittel für den Haushalt 2024 anzumelden.

### Abstimmung:

einstimmig angenommen  
mit 10 gegen 0 Stimmen

**TOP 5**

**510/096/2023**

**Investitionskostenförderung für den Neubau eines Montessori Kinderhauses mit einer dreigruppigen Kinderkrippe, einem zweigruppigen Kindergarten sowie einem Kinderhort in der Artilleristraße 23**

**Sachbericht:**

**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Fortführung der Ausbauplanung, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu gewährleisten.

**2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen**

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bezuschussung der Baukosten für den Neubau eines Montessori Kinderhauses nach Art. 28 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 FAG.

Bezuschussung der Ausstattungskosten gemäß dem freiwilligen Ausstattungszuschuss der Stadt Erlangen (siehe 512/062/2018).

**3. Prozesse und Strukturen**

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch den Neubau eines Montessori Kinderhauses in der Artilleriestraße 23 werden 111 neue Betreuungsplätze geschaffen. Der Standort des neuen Montessori Kinderhauses mit direkter Anbindung an die Montessori-Schule ermöglicht eine vernetzte Bildungsarbeit und die Vermittlung der Pädagogik nach Maria Montessori.

Die Finanzierung der hier dargestellten Maßnahme soll nach dem Erlanger Grundsatzbeschluss erfolgen (vgl. Vorlage Nr. 510/074/2022). Demnach wird dem Träger ein Baukostenzuschuss der Stadt Erlangen in Höhe von 100% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt.

In der Sitzung vom 26.11.2020 (510/017/2020) wurde dem Bedarf an 36 Krippenplätzen, 50 Kindergartenplätzen und 25 Schulkindbetreuungsplätzen mit insgesamt bis zu 9 Integrativplätzen zugestimmt.

Nach förderrechtlicher Beurteilung durch das Stadtjugendamt sind für den Neubau des Montessori Kinderhauses folgende Kosten zuweisungsfähig:

<b>Zuschuss zu den Baukosten nach Art. 28 BayKiBiG</b>		
Förderfähige Fläche lt. Summenraumprogramm	-	859 m <sup>2</sup>
Kostenrichtwert (Stand 03/2022)	-	5.636 €/m <sup>2</sup>
<b>Förderfähige Kosten</b>	<b>859 m<sup>2</sup> x 5.636 €/qm</b>	<b>4.841.324 €</b>

<b>Baukostenzuschuss geplant</b>	<b>100%</b>	<b>4.841.324 €</b>
Anteil der Regierung Mittelfranken (50%)	4.841.324 €* 50 %	2.420.000 € (gerundet)
+ Anteil Stadt Erlangen (50%)	4.841.324 € * 50 %	2.421.324 €

<b>Zuschuss zu den Ausstattungskosten nach den Erlanger Grundsatzbeschluss (512/062/2018)</b>		
Anzahl Plätze	-	111
Fördersatz	-	1.250 €/Platz
<b>Ausstattungszuschuss geplant</b>	<b>111 Plätze x 1.250 €/Platz</b>	<b>138.750 €</b>

#### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*  
 ja, negativ\*  
 nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*  
 nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

#### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € 4.841.324 bei IPNr.: 365D.880  
 Ausstattungszuschuss: € 138.750 bei IPNr.: 365D.880

Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ 2.420.000	bei IPNr: 365D.610ES
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

#### Ergebnis/Beschluss:

1. Der Montessori-Pädagogik Erlangen e. V. erhält für den Neubau von drei Krippengruppen, zwei Kindergartengruppen sowie einen Kinderhort einen Baukostenzuschuss in Höhe von 4.841.324 €.
2. Zusätzlich erhält der Montessori-Pädagogik Erlangen e. V. einen freiwilligen Ausstattungskostenzuschuss von maximal 138.750 € (111 Plätze x 1.250 €/Platz).
3. Sollten sich während der Bauzeit die gesetzlichen Berechnungsgrundlagen (z. B. Kostenrichtwert, förderfähige Fläche) ändern, verändern sich die Zuschüsse entsprechend.

#### Abstimmung:

einstimmig angenommen  
mit 9 gegen 0 Stimmen

**TOP 6**

**51/105/2023**

**SPD Antrag: 186/2020 Notschlafstelle**

#### Sachbericht:

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses wurde der Antrag bereits mehrfach besprochen. Eine reine Notschlafstelle ohne Beachtung der gesetzlichen Regelungen im SGB VIII ist nicht möglich. Im jugendhilferechtlichen Sinn handelt es sich hierbei um eine Inobhutnahmestelle.

Eine Notschlafstelle für junge Erwachsene durch die Jugendhilfe ist nicht gedeckt, da sich die Verpflichtung und Berechtigung zur Inobhutnahme nach §42 SGB VIII auf Kinder und Jugendliche bezieht. Die sachliche Zuständigkeit für diese Aufgabe endet gem. §7 SGB VIII mit dem abgeschlossenen 18. Lebensjahr.

Danach besteht die Möglichkeit für die jungen Erwachsenen bei der Abteilung Wohnungswesen vorzusprechen, um eine bestehende oder drohende Obdachlosigkeit durch Zuweisung in eine Verfügungswohnung zu verhindern.

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufgrund der verschärften Situation im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer versucht das Stadtjugendamt eine Immobilie anzumieten und diese zunächst für diese Zielgruppe als Inobhutnahmestelle zu betreiben. Langfristig soll diese dann in einen Regelbetrieb überführt werden. (Siehe Vorlage 51/098/2022).

Durch die längerfristigen Überlegungen bedeutet dies, dass die Stadt Erlangen eine eigene Inobhutnahmestelle betreiben könnte. Die Verwaltung des Stadtjugendamtes arbeitet aktuell sehr intensiv mit einem freien Träger, dem Vermieter, einem Planungsbüro und weiteren beteiligten Ämtern an einer Nutzungsänderung für das geplante Gebäude, um so Kapazitäten für Inobhutnahmen zu schaffen.

## 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

## 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:



Folgekosten € bei Sachkonto:  
Korrespondierende Einnahmen € bei Sachkonto:  
Weitere Ressourcen

**Haushaltsmittel**

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.  
Der Antrag ist abschließend bearbeitet.

**Abstimmung:**

einstimmig angenommen  
mit 11 gegen 0 Stimmen

**TOP 7**

**Anfragen**

**Protokollvermerk:**

Der Vorsitzende Herr StR Wening teilt mit, dass er die Leitung der JHA-Sitzungen aufgibt und bereits bei der nächsten Zusammenkunft dieses Gremiums am 20. April 2023 seine GL-Fraktionskollegin Frau StRin Winner das Amt der Vorsitzenden ausüben wird. Er selbst bleibt dem JHA als stimmberechtigtes Mitglied erhalten. Es folgen Lob und Dankesworte, insbesondere von Sozialreferent Herrn Rosner.

## **Sitzungsende**

am 09.02.2023, 17:07 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....  
Stadtrat  
Wening

Der / die Schriftführer/in:

.....  
Buchelt

### **Kenntnis genommen**

**Für die CSU-Fraktion:**

**Für die SPD-Fraktion:**

**Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:**

**Für die ödp-Fraktion:**

**Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke:**